

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 15 (1921)

Artikel: Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern

Autor: Hüffer, Hermann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-122280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern.

Von Dr. Hermann HÜFFER, Berlin.

(Fortsetzung und Schluss.)

Doch nun zu Prior Ulrich zurück. 1161 kann er und seine Ordensbrüder in Etoy (ein Zeichen, daß dort nicht bloß ein Gutshof des Stiftes, sondern ein regelrechter Konvent bestand) mit dem Freiherrn Humbert v. Aubonne einen Vertrag schließen, demzufolge Etoy in seinen eigenen Waldungen volle Gerichtshoheit, in denen der Aubonne unter bestimmten Bedingungen das so wichtige und begehrte Holz- und Weiderecht zustand. 1167 tritt Ulrich erneut in der Schenkungsurkunde des Großen St. Bernhards an die Zisterzienser Hautcrêts hervor.¹ 10 Jahre später bestätigte auch hier Alexander III. das Klösterlein und sein Gebiet.² Ist das Territorium Etoys mit dem kleinen um die Niederlassung sich bildenden Ort am Ende des 12. Jahrhunderts auch noch nicht bedeutend, so scheint nach der oben genannten Urkunde von 1206, in der Peter v. Hauteville u. a. dem Priorat und den Einwohnern Etoys und des naheliegenden Ortes Romanesch (dem heutigen kleinen Weiler Romanèche) die Holzbenutzung seiner Wälder sowie Rebpflanzungen und andere Konzessionen überläßt, außer der Ansiedlung um Etoy selber auch die zu Romanèche zum Priorat gehört zu haben.

Weiter standen um 1200 noch Einkünfte aus dem aubonneschen Orte Chavannes, so die Garbensteuer (gerberia³), dem Priorat zur Verfügung, das aber andererseits dem Pfarrherren der nahen lausanneschen Kapitelherrschaft St. Prex auf Grund alter Pfarreirechte bestimmte Steuern und Konzessionen zubilligen mußte.⁴

Die benachbarte kleine, 1188 und 1204⁵ bereits genannte *Kirche*

¹ Cart. Hautcr. p. 33 f. Huldricus, prior de Estui.

² 1177. M. D. R. 29, p. 102: « cellam sanctorum Nicolai et Bernardi de Stoy cum decimis et aliis pertinentiis suis ».

³ Du Cange, 3, p. 511.

⁴ Francey, p. 101-102.

⁵ M. G. XIV, Nr. 17 und 21.

Féchy (schon damals ein Priorat ?) ist erst anfangs des 14. Jahrhunderts als Dépendance vom Großen St. Bernhard aufgeführt.

An der wichtigsten Westverbindung Welschburgunds, der großen Straße Besançon—Jura—Lausanne lag das 1228¹ zum Großen St. Bernhard gezählte, seit 1149 mit seiner Kapelle öfters genannte

Hospital Bornu

bei La Sarraz, das mit den 1228 gleichfalls im Besitze des Stiftes auf dem St. Bernhard befindlichen *Hospizen* zu *Vevey* und *Lausanne*² sich die Pflege der Pilger und Wanderer, aber auch die Förderung von Handel und Verkehr zur Aufgabe machte.³ Ob das 1228⁴ gleichfalls im Stiftsbesitz erwähnte kleine *Priorat Sermuz* (südlich Yverdon) bereits um 1200 bestand, ist wohl nicht nachzuweisen. Als Stiftsbesitz wieder von Alexander III. genannt sind, neben den Kirchen von Lussy, Lully, Denens, Villars sous Jens und Reverolles, nebst zugehörenden Gütern, noch die *Zelle zu Bettens* mit Zehnten und Zubehör⁵, deren Prior Cono uns übrigens schon 1145 begegnete.

Im Joratwalde, auf dem Paßweg vom Broyetal nach Lausanne, lag inmitten gewaltiger Forste ein weiteres Priorat des Großen Sankt Bernhard :

Montpreveyres,

dessen Besitz die heutige Gemeinde umfaßte und über den das Stift volle Gerichtshoheit besaß. Prior Gerhard von Montpreveyres⁶ und sein gleichnamiger Neffe werden 1167 zusammen genannt, nachdem schon 1154 ein Gerhard v. Montpreveyres von Bischof Amadeus als Zeuge angeführt wird.⁷ Alexander III. bestätigt auch diesen Stiftsbesitz, der wahrscheinlich auf einer Schenkung der Domkirche Lausanne beruhte, da das von alt-lausanner Gebiet umgebene Priorat noch

¹ Cart. Laus. p. 27, *Borgo novo*, nicht, wie angenommen, Neuenburg, sondern Bornu, wie das auch p. 19 deutlich zeigt. In der Bulle Alexanders III. 1177 ist es nicht erwähnt.

² l. c. p. 27.

³ Vgl. *Schulte* : Geschichte des ma. Handels- und Verkehrs. Seine Liste der Etappen des Großen St. Bernhards an den Hauptrouten kann man noch um Bornu erweitern.

⁴ l. c. p. 21 : « *Semurs montis Jovis.* »

⁵ M. D. R. 29, p. 103 : « *cellam de Bettens c. decimis et aliis pertinentiis* », doch gehörte nur ein Teil des Ortes den Chorherren.

⁶ l. c. 12, Cart. Hautcr. p. 33 : « *Girardus prior Montis presbyteri.* »

⁷ « *G. de Monteproverio* », Cart. Month. p. 14.

1233 eine jährliche Rente an die Domherren zahlen mußte.¹ Dieses Priorat mag im kleinen die gleiche Aufgabe wie sein Mutterstift gehabt haben: für die Sicherheit der Reisenden in den einsamen und wilden Joratwaldungen zu sorgen.

Etwas nördlicher lag im oberen Broyetal noch das als Herrschaftsgebiet ausgedehnteste dieser kleinen Priorate:

Semsales.

Der Propst vom St. Bernhard war weltlicher Herr über das große Gebiet dieser Pfarrei, einschließlich der heutigen Weiler Le gros Sauvage und Montalban, in dem es neben dem Grund und Boden auch über die volle Gerichtssame und Herrenrechte verfügte. Sonst ist aus jener Zeit, abgesehen von der Besitzbestätigung durch Papst Alexander III. 1177² nur unwesentliches bekannt.

Schließlich seien noch fünf Besitzungen St. Bernhards im Freiburger Land angeführt. Zunächst das kleine Priorat

Sévaz

in der Herrschaft Stäffis, dessen Prior Johann von « Silva » ebenfalls beim Stiftsprobst weilt, als dieser 1167 die erwähnte Abtretung seiner Rechte zu Peney an die Mönche von Hautcrêt ausspricht.³ 11 Jahre später nennt Alexander III. auch diesen Stiftsbesitz⁴, sowie die letzten drei Güter im Saaneland: Das Priorat

Sales

nebst den Kirchenbesitzungen zu *Farvagny* und *Avry* devant Pont⁵, die 1228 beide gleichfalls als Priorate des Großen St. Bernhards bezeichnet werden.⁶ Was sonst noch an hier und dort zerstreuten Besitzungen des reichen Stiftes im Waadtland oder um Freiburg lag, bedarf mit Ausnahme des 1228 in *Freiburg* selbst genannten Hospitals⁷ kaum der Erwähnung.

¹ Cart. Laus. p. 599: « censum de Monte presbiteri. »

² M. D. R. 29, p. 104: « cellam de Septem vallis cum decimis et aliis omnibus pertinentiis suis. » S. auch *P. A. Dillion*, Bd. 11, p. 104.

³ Cart. Hautcr. p. 33; weiter Prior Amadeus 1230, C. Month. p. 61.

⁴ « cellam de Silva cum decimis et aliis pertinentiis suis. »

⁵ I. c. cellam de Sale cum dec. et aliis pert. suis, ecclesiam de Faverni, de Abril. cum decimis et aliis pertinentiis suis. Auch hier wird bereits 1145 Johann von Avry in der gemeldeten Urkunde des Großen St. Bernhards erwähnt.

⁶ Cart. Laus. p. 23.

⁷ I. c. p. 27. St. Pierre mit Capelle, vergl. *Dillion* VI, p. 410.

Mit den Zähringern hatte das Stift auf dem Großen St. Bernhard keine urkundlich festgesetzten Beziehungen, wohl aber mag Bertold IV. auf seinen Italienzügen manches Mal im gastlichen Konvente eingekehrt sein.

d) Das Benediktinerpriorat Lutry. (Ecclesia Lustriacensis.)¹

Mitten im weltlichen Territorium der mächtigen Bischöfe von Lausanne lag um 1200 dieses Priorat der Benediktinerkongregation Savigny. Das Urkundenbuch der einflußreichen Abtei Savigny, nordwestlich Lyon, zu deren Besitz Lutry gehörte, liefert uns für die Geschichte des Priorates am Genfersee wohl die Hauptzüge, ist aber hinsichtlich seiner Besitzungen sehr schweigsam; und doch gehört Lutry sicherlich nicht zu den kleinsten Abteigütern.

1025 überwies Anselm, ein angesehener Edelmann des Königreichs Burgund, zahlreiche Eigengüter am Genfersee und anderswo der Benediktinerabtei Savigny², die dann zur Verwaltung dieser entfernten Besitzungen am Seeufer bei Lutry ein Priorat errichtete. Nach mannigfaltigen Schicksalen, in deren Verlauf Lutry der Abtei ganz verloren ging, kam es dank des kaiserlichen Wohlwollens Heinrichs IV. 1087 mit seinem ganzen früheren Besitz erneut und dauernd an Savigny.³ Da letzteres nun aber in geistlichen und weltlichen Dingen der Erzdiözese Lyon unterstand, wurde auf diese Weise Lutry trotz seiner Lage im Sprengel Lausanne ganz der Hoheit der Bischöfe entrückt. Bei der Vermengung der beiderseitigen Güter und Ländereien und der Umklammerung des Priorates durch das weltliche Gebiet der Lausanner Bischöfe mußte die Ausnahmestellung Lutrys notgedrungen zu schweren Zerwürfnissen mit der Domkirche Lausanne führen. Nach längeren Streitigkeiten um 1111 mit Bischof Gerhard⁴ und dann mit Guy v. Merlen kam es endlich 1135 mit den Lausanner Bischöfen zu einer genau formulierten Einigung, durch die die gegenseitige Gerichts hoheit und Vergabungen der beidseitigen Untertanen geregelt wurden.⁵

Über den eigentlichen Besitzstand Lutrys erfahren wir im Cartularium von Savigny kaum etwas, doch muß das Priorat am Genfersee

¹ M. D. R. I, p. 159.

² Cart. Sav. Nr. 641.

³ l. c. Nr. 809.

⁴ l. c. Nr. 839.

⁵ l. c. Nr. 840.

reichlich begütert gewesen sein. Die verschiedenen Bestätigungsbulle der Päpste an Savigny geben leider auch keinen nennenswerten Aufschluß. So spricht 1107 Papst Paschal z. B. nur von der Kirche des hl. Martin und ihren zugehörigen Besitzungen.¹ Calixt II. allerdings nennt dann 1123 das Kloster und die ganze Stadt Lutry als Savignys Eigentum², doch zeigen spätere Urkunden mit Sicherheit, daß nur ein Teil der Stadt Klostereigentum gewesen sein kann. Sonst aber geht auch er auf die einzelnen Güter ebensowenig ein wie 1162 Kaiser Friedrich I.³, als er an der Saône (Pont de Laon) Lutry und andere Besitzungen Savignys unter seinen kaiserlichen Schutz nahm. Da der Weltkrieg es leider unmöglich machte, in französischen Archiven nach etwa noch Aufschluß gebenden Urkunden zu forschen, sei im Nachstehenden teilweise den Ausführungen B. Dumurs gefolgt, der über Lutry *privatim* vielfach gesammelt und davon kürzlich einen Teil veröffentlicht hat.⁴ Außer einer großen Zahl von Kirchen und Kapellen (über 20) in der Diözese Lausanne und den umliegenden Sprengeln (so zu Demoret, Villars-Mendraz, Champtauroz, St. Martin du Chêne und andere im Waadtland) gehörte zum Priorat vor allem bedeutender Besitz in der Stadt Lutry selbst, wenngleich diese im Gegensatz zur Bulle Calixt's II. dem Bischof von Lausanne als weltlichem Herren huldigte, und in seiner heutigen Gemeinde und der näheren Umgebung. Unter anderm besaß es, allerdings erst im 13. Jahrhundert mit Sicherheit nachweisbar, die Weiler und Orte Champregnau, Curson, Crétaz, Play, Savuit, nebst dem bedeutenderen Herrenhof Epesses mit Chenaux mit voller Gerichtsbarkeit; ausgenommen war lediglich der Blutbann, den sich die Lausanner Bischöfe überall vorbehielten. Aufzeichnungen des 14. Jahrhunderts, die sich aber der ganzen Lage nach auf weit zurückliegenden Zeiten aufbauen, bestätigen diese Angaben.⁵ An den sonnigen Hängen um Lutry besaß das Priorat fruchtbare Weingärten, zu deren Schutz die Benediktiner das östlich Lutry auf kleinem Hügelsprung liegende feste Schloß Montagny bauten. Die dort Zuflucht findenden Weinbauern hatten als Entgelt die Verpflichtung, Mauern und Turm in Stand zu halten.⁶

¹ 1. c. Nr. 808.

² Cart. Sav. Nr. 901: « monasterium sancti Martini cum villa que dicitur Lustriacus. »

³ M. D. R. 7, p. 18 f. Nr. 9.

⁴ *Mottaz*, II, p. 167-78.

⁵ Siehe M. D. R. 7, p. 337.

⁶ *Martignier*, p. 610.

Gleichfalls in bischöflichem Gebiet lag weiter im Norden südlich Moudon der Gutshof Valacret, der Herrenhof Villars-Mendraz nebst Kirche, der das Gebiet der heutigen Gemeinde umschloß, und endlich — vielleicht aus einer Schenkung der Freiherren von St. Martin — Ort und Gebiet von Champtauroz, letztere beiden Orte durch Meier des Priors verwaltet. Der von Dumur gleichfalls als Klosteramt genannte Besitz von Clindy und Floreyres bei Yverdon am Südende des Neuenburgersees kam erst 1280 durch Kauf in Lutrys Hand.¹ Lutry dehnte seinen Einfluß auch noch auf zwei ihm unterstellte Priorate aus, auf *Cossonay*, eine Gründung der mächtigen Edelherren v. Cossonay aus dem Ende des 11. Jahrhunderts², über das um 1200 nichts Bemerkenswertes vorliegt, und auf das

Priorat Broc

in der Gruyère.

Letzteres wird zwar erst 1255 urkundlich als Lutrys Besitz genannt in einem Augenblick, als Prior Wilhelm von Lutry und sein Konvent dem Domherrn und Kantor Wilhelm von Lausanne das Priorat Broc mit allem Zubehör als Lehen auf Lebenszeit abtreten³, ist aber zweifellos älteren Ursprungs. Beide Priorate besaßen über den Ort hinaus in jener Zeit — soweit nachweisbar — keinerlei Besitz von Bedeutung.

Wie wir sahen, erlauben die vorhandenen Urkunden weder eine genaue Belegung von Lutrys Besitzstand um 1200, den man vielmehr nur aus späteren Dokumenten erschließen kann, noch geben sie außer den angeführten Ereignissen Näheres aus seiner Geschichte an. Für die Landesgeschichte, insbesondere die Zähringerpolitik, kann das Priorat Lutry bei seiner relativen Kleinheit einen Einfluß sowieso kaum oder nur an der Seite der Bischöfe von Lausanne ausgeübt haben.

e) Das Prämonstratenser-Chorherrenstift Humilimont (Marsens lat. *Humilimons*⁴.)

Dem frommen Wetteifer der Herren Welschburgunds verdankte — wie schon so manches der hier besprochenen Klöster im 12. Jahr-

¹ *Martignier*, p. 224.

² *Helv. Sacra*, p. 74-75, und Näheres *L. de Charrière*: « Recherches sur le prieuré de St-Pierre et St-Paul de Cossonay » in den *M. D. R.* 8, p. 23-111.

³ *Mem. Frbrg. I*, p. 380: « prioratum suum de Broc cum pertinentiis » Der Ort Broc selber wird schon 1115 in der Urkunde für Rougemont (siehe dort) genannt, infolge fehlerhafter Abschrift in den Abdrücken aber nicht erkannt.

⁴ *Mem. Frbrg. II*, p. 236, Urkunden von 1137.

hundert — auch diese Prämonstratenserniederlassung ihr Entstehen. Es waren diesmal die Herren von Everdes-Vuippens, nördlich Bulle im Saanetal, die, getragen von jenem glänzenden, gebefrohen, christlichen Idealismus, der das 11. und 12. Jahrhundert durchwehte, die im Waadtland segensreich wirkenden Jünger des hl. Norbert aus ihrer Abtei Jouxsee in die Saanelandschaft riefen und ihnen am Südhang der ragenden, waldigen Giblouxkette 1137¹ in ihrer Herrschaft Grund und Boden zum Klosterbau anwiesen, und sie, unterstützt vom umwohnenden Adel, reich mit Besitz ausstatteten. Es waren die drei Brüder Anselm, Guy und Burkhard von Marsens, aus der Familie der Edelherren von Vuippens, die in Anwesenheit Johanns v. Everdes, Herrn zu Vuippens, und Ulrich, Herrn der nördlich anstoßenden Herrschaft Pont und anderer mehr, zur Klosterdotierung ihr Gebiet zwischen den beiden Jorignozbächen mit dem ganzen Ort Chesauperret² und der völligen Gerichtshoheit in diesem Gebiete überwiesen. Weiter aber gaben sie selbst ihre Burg in Marsens (Chastelfoliet genannt) und den ganzen Ort, nebst den Herrschaftsrechten und hoher und niedriger Gerichtsbarkeit³; dazu Weiderechte im Gebiet der vuippen-schen Orte Riaz und Sorens. Stattlicher wie manch andere blühende Abtei Welschburgunds dotiert, konnte Humilimont dennoch nicht die große Bedeutung, wie z. B. Peterlingen oder die Zisterzienserabteien erlangen. In einem entlegenen Winkel des Landes, im rauen Klima und wenig fruchtbarer Gegend, die den vorhandenen Klosterhöfen keine Gelegenheit bot, sich wie bei begünstigteren Abteien zu stattlichen und reichen Dörfern oder Städtchen zu entwickeln, umgeben von wohlwollenden, in der Mehrzahl aber nicht mächtigen Edelleuten, stand die Ungunst der Lage der Klosterentwicklung hemmend im Wege. Wie bei Montheron und Altenryf scheint der Platz der ersten Anlage ungünstig ausgesucht zu sein, da nach einer Notiz des unver-

¹ l. c. Die Gründungsurkunde ist uns in zwei Vidimus aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts erhalten.

² l. c. « inclusam villagum nostrum de Chesauperret cum appenditiis suis universis, etiam dampna, banna, clamas, cum omnimoda jurisdictione, merum et mixtum imperium. » Nach der geographischen Siegfriedkarte, Bl. 360, befindet sich heute noch zwischen den beiden Bächen ein Hof Chesauperrex. Über die dortige Gerichtsbarkeit etc. kam es dann noch im 14. Jahrhundert zu Auseinandersetzungen mit den Herren von Vuippens und Korbers, vgl. Reg. Hum. Bl. 89, Nr. 1 und 2.

³ l. c. Mem. Frbrg. II, p. 236 ff. : « domus eorum fortes, que vocantur Chastelfoliet cum omni dominio, merum et mixtum imperium etc. » Weiter unten heißt es in der Urkunde der Abtei : « cum villagio nostro de Marsens. »

öffentlichten interessanten Nekrologes dieser Abtei die Klostergebäude nach mehr als 20 Jahren verlassen und weiter tiefer im Tal erneut errichtet wurden.¹ Die neue Gründung begeisterte die kleinen Adeligen der Umgegend zu großen Opfern und rührender Geberfreudigkeit. Von allen Seiten flossen in den nächsten Jahren die kleinen Schenkungen zusammen, uns in der Zerrissenheit des Grundbesitzes gleichzeitig ein Symbol der vielfach zersplitterten politischen Macht jener Landstriche gebend. Von bedeutenden Herren, die der Abtei gelegentlich ihr Wohlwollen bewiesen, sind neben den lausanneschen Diözesanbischöfen zu nennen die Grafen von Greyerz, deren Machtbereich sich bis Marsens erstreckte², die Freiherren von Korbers (Corbières) und von Pont, dann natürlich die Edelherren von Vuippens, die als Gründer erbliche Klostervögte waren. Vom kleineren Adel sind die Herren von Sorens, Chavannes, Bettens, von Rue und Riaz, selbst die entfernten Ritter von Courtion westlich Freiburg als Wohltäter aufzuführen.

Aber auch die Abtei St. Maurice und das Stift auf dem Großen St. Bernhard unterstützten mit ihren in Marsens gelegenen Gütern ihre geistlichen Mitbrüder, ebenso der klosterfreundliche Bischof Amadeus von Lausanne, der ihnen, ähnlich wie er es bei Hautcrêt gemacht hatte, zu Ruyres am Genfersee Ödland zur Anlage von Weinbergen schenkte.

Den Hauptanteil an den Vergabungen aber scheinen — ähnlich wie bei Rougemont — die freien Bauern und Landleute der umliegenden Ortschaften gehabt zu haben, die im Ausmaß (ihren Mitteln entsprechend) bescheidener, aber ebenso freudig ihr Scherflein beisteuerten. Die genannte Urkunde Bischof Amadeus' zählt ihrer eine gar stattliche Zahl.

So konnte die Abtei, in der in den ersten Jahrhunderten³ ein

¹ Coll. Grem. 36. Zum 31. Januar heißt es von Anselm, Guido und Burkhard von Marsens : « qui dederunt nobis territorium capelle et grangiae superioris, ubi fuit primo abbatia per XX annos et amplius constituta. »

² Vgl. für sie und die folgenden Schenkungen die Bestätigungsurkunde Bischof Amadeus' von Lausanne, Mitte des 12. Jahrhunderts. Mem. Frbrg. II, p. 237-40 ; dort auch : « dona de Marsens Willelmus comes de Grueria et Radboldus frater eius, qui eidem ville dominabantur concesserunt. » 1264 erfolgten weitere Vergabungen Graf Rudolfs, unter gleichzeitiger Bestätigung früherer Greyerzer Schenkungen. Siehe Reg. Hum. Bl. 65, Nr. 2.

³ Im 15. und 16. Jahrhundert war es anders ; zügelloses Leben der wenigen Mönche bewogen den päpstlichen Legaten Bonhomini, den Freund des hl. Karl Borromäus, das Kloster nach unerquicklichen Verhandlungen zur Dotierung des

eifriger Geist voll religiöser Ideale zum Segen des Landes waltete, sich trotz der relativen Kleinheit der meisten Gaben und Gedeihen der Niederlassung im 12. Jahrhundert völlig genügenden Besitz erwerben, der sich dank dem Fleiß von Mönchen und Hörigen durch eigene Arbeit in Wald und Flur noch vermehrte.

Neben den Lausanner Bischöfen Guy, dem hl. Amadeus 1144¹, Landrich und Roger, bewiesen auch die Päpste durch Bullen und Privigilien den Prämonstratensern Begünstigung und Wohlwollen. Als Papst Eugen III. 1148 die Abtei unter seinen Schutz nahm², konnte er schon einen stattlichen Besitz bestätigen: Ort und Umgebung, wo die Abtei sich erhob, einschließlich des Gebietes zwischen den beiden Gerignozbächen mit dem Ort Chesauperret, den Gutshof und die Wälder von Marsens, nebst Zubehör; dann einem etwas südlicher liegenden großen Hof, Molettes, den das geographische Lexikon der Schweiz³ schon zu einer stattlichen Herrschaft anwachsen lässt, und bei dem wir einen Augenblick verweilen müssen. Die unveröffentlichten Urkunden Humilimonts im Freiburger Staatsarchiv melden aus dem 13. Jahrhundert 1296 nur eine Bestätigung Rudolfs, Sohn Wilhelms v. Grangettes, von Vergabungen seines Vaters, der 1277 alle seine Güter zu Molettes den Prämonstratensern geschenkt habe.⁴ Ob die Meldung des genannten Lexikons, ein Nantelm v. Grangettes habe 1115 die Herrschaft Molettes dem Kloster geschenkt, nicht auf einer Verwechslung mit der Urkunde von 1115 für Rougemont beruht? Denn Humilimont wurde doch überhaupt erst nach 1115 gegründet. Weiter nennt Eugen III. noch als Klosterdomäne die Höfe und Weiler von Vilaraldies und Bruyre⁵, deren Lage das Freiburger Ortslexikon von Kuenlin nicht zu nennen weiß, deren ersteren ich aber nach

neuen Freiburger Jesuitenkollegs 1581 aufzuheben. Vgl. *Reinhard-Steffens*: Die Nuntiatur von G. Fr. Bonhomini (1579-81), Dokumente, II. Bd., Solothurn 1917.

¹ Reg. Hum. Bl. 65, Nr. 1.

² Mem. Frbrg. II, p. 241-42: « locum ipsum videlicet Humilimontis cum universis appenditiis suis, grangiam de Molettes cum app. suis, grangiam de Vilaraldies cum app. suis, grangiam de la Bruyre cum app. suis, grangiam de Alteville cum app. suis, vineas etiam de Rivuire et de Paldeis; sane laborum vestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, aut de nutrimentis vestrorum animalium nullus a vobis decimas exigere presumat. »

³ Bd. VI, p. 333, siehe auch bei Rougemont.

⁴ Coll. *Gremaud*, Nr. 36, A. C. F. p. 237.

⁵ Vgl. dazu noch die Schenkung der Herren von Chattonnaye 1248 zu Bruyre. Reg. Hum. Bl. 124, Nr. 1 f.

Bemerkungen des Registers von Humilimont am Giblouxberg¹ nördlich der Abtei suchen möchte, und der vom Vizegraf Rudolf und den Herren von Pont stammte. Die Domäne Bruyre aber möchte ich mit dem heutigen bei Chattonaye südlich Peterlingen liegenden La Bruyère identifizieren. Die nahen Meier von Torny z. B. schenken nach 1286 « in finagio Bruerie » Teile ihrer Besitzungen an Peterlingen. Dann weiter auf der anderen Saaneseite in der Herrschaft Korbers die Ansiedlung in Hauteville; ferner verschiedene Weinberge am Genfersee, und schließlich alles, was die Mönche mit eigener Hand oder auf eigene Kosten sich durch Rodungen und Kultivierungen erwerben konnten. Der hl. Amadeus nennt 1144 erneut die Klosterbesitzungen und kann dabei nicht weniger als 73 verschiedene Wohltäter und Schenkungen aufzählen.² Als einige Jahrzehnte später Alexander III. 1179³ die Klostergüter in seinen Schutz nahm, konnte er allerdings dann keinen wesentlichen Zuwachs mehr verzeichnen.

Im 13. Jahrhundert tauchen weitere bedeutende Besitzungen der Mönche in Posat (nördlich der Abtei) und seinen Wäldern auf, die jedoch zum Teil den lebhaften Widerspruch der v. Pont'schen Untertanen im Orte Klein-Farvagny wecken, da sie das Waldbenutzungsrecht um Posat für sich in Anspruch nehmen.⁴

Wichtig war dann schließlich noch das — bei Altenryf schon berührte — von Bischof Roger von Lausanne den Bürgern der Zähringerstadt Freiburg auf deren Bitten erteilte Privileg, sich in Humilimont beisetzen lassen zu dürfen, ein Zeichen von dem Ansehen und der Beliebtheit der Abtei auch in der weiteren Umgebung. Mit den Herzögen von Zähringen selbst aber finden wir auch bei Humilimont keinerlei Berührungs punkte.

f) Das Kluniazenserpriorat Rougemont (Röthenberg, lat. Rubeimons)⁵.

Als letzte Klöster finden wir an der deutsch-französischen Sprachgrenze im 12. Jahrhundert noch zwei kleinere Niederlassungen der Kluniazenser, deren erste Rougemont in der Grafschaft Greyerz, im

¹ Reg. Hum. l. c.

² Coll. *Grem.* 36, p. 232.

³ *Potthast* : R. P. R. II, p. 350, Nr. 13476; und *Hidber*, II, p. 294.

⁴ Reg. Hum. Bl. 77, Nr. 1; 79 und 80, Nr. 50; 81, Nr. 57.

⁵ F. r. B. I, p. 366.

obern Bergtal der Saane ist.¹ Mit Recht bemerkte kürzlich ein Gelehrter², dieses Priorat im Saanetal sei nicht bloß als Hausstiftung der Grafen von Gruyère, sondern geradezu als Nationalheiligtum des ganzen Gruyère Landes zu betrachten. Denn in wirklich rührender Weise — für die wir von allen Abteien Welschburgunds eigentlich in etwa nur bei Humilimont ein Gegenstück fanden — steuerte im 12. Jahrhundert vom mächtigen Grafen von Gruyère bis zum kleinsten Bauern jeder nach Kräften bei, um dem Kluniazenserklösterlein, das durch eine bedeutende Landschenkung der Grafen von Gruyère um 1080³ ermöglicht und um 1100 vom Abt von Cluny eingerichtet worden war, seine Verehrung zu beweisen. Die Kluniazenser zeigten sich als würdige Schützer der bei ihrem Priorat seit Alters her bestehenden, im ganzen Lande hochverehrten St. Nikolauskirche, und ihr frommer Lebenswandel brachte ihnen schnell das Zutrauen und die Liebe des wackeren Bergvölkchens, das im Innern das Verlangen fühlte, an der Mönche Werken und Gebeten sich durch milde Gaben zu beteiligen.⁴

Soweit ich habe finden können, ist uns über Rougemont im 12. Jahrhundert nur die eine, allerdings ausführliche Urkunde von 1115 erhalten; ihre trockenen Worte geben aber ein so lebendiges Bild vom Treiben und Leben im oberen Saanetal und von der Teilnahme und dem Interesse, das die ganze Tallandschaft den Kluniazensern zuwandte, daß sie hier etwas ausführlichere Beachtung finden möge. Sie ist eine Art Sammelurkunde (Pankarte) der bis 1115 dem Priorat gemachten Vergabungen und wirft so genügend Licht auf den Besitzstand Rougemonts im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts.⁵

¹ Die Meinung *Martignier*, p. 815, und *Hiselys* in seiner « Histoire du Comté de Gruyère », Introduction, p. 76, das alte Kloster habe nicht beim heutigen Orte Rougemont an Stelle des noch vorhandenen Berner Amtsschlosses, sondern im Weiler Flendruz gestanden, weist *Hyrvoix* : Le prieuré de Rougemont, p. 2 und 3, zurück.

² *Egger* : Kluniazenser Klöster, p. 43.

³ F. r. B. I, p. 366 : « Hildebrando sancte Romane ecclesie presidente. » Gregor VII. regierte von 1073–85. Das Original existiert trotz der F. r. B. noch, und ein Abdruck ist von mir mit einer Originalphotographie verglichen worden. Die zahlreichen falschen Namenslesungen in den F. r. B. ließen einen Nachdruck als wünschenswert erscheinen. Er ist nunmehr durch *P. Aebischer* geliefert : « La pancarte de Rougemont de 1115. » *Revue hist. vaud*, 1920, Janvier.

⁴ F. r. B. I, p. 366 : « Audientes famam bone conversationis habitantium in loco illo, illorum desiderantes laborum et orationum participes fieri. »

⁵ l. c. Die Grafen von Gruyère : « dederunt heremum [libere cum omni iure sine retentione que adiacet (deutlich erkennbar eine spätere Einschiebung)] inter duo flumina que vocantur Flandru Deo et sancto Petro Cluniacensis ecclesie cum

Graf Wilhelm I. von Geyerz und sein Vetter Ulrich, nebst ihren Familien, überwiesen an Abt Hugo I. von Cluny als Dotierung für eine kluniazensische Ansiedlung in ihrer Grafschaft ursprünglich das unbebaute Waldland zwischen den beiden Flendruzbächen an der Grenze der alemannischen und romanischen Völker. Mit frischem Eifer begannen die Mönche alsbald die Rodung der Urwälder und die Kultivierung dieser Gebiete neben der Pflege des alten St. Niklausheiligtums¹. Auch weiterhin fanden sie volle Unterstützung bei den Grafen, die, wie eine spätere Notiz zeigt, erbliche Schirmvögte des Priorates wurden², und die Besitzungen Rougemonts durch neue Schenkungen im östlichen Flendruztale (dem heutigen Griesbach, der gemeldeten Sprachgrenze) durch Abtretung der Zehnten aus dem Besitze Graf Wilhelms I. und Ulrichs an die Mönche vermehrten. Aber auch im Saanetal dehnten sich die Besitzungen und Rechte des Klosters bis 1115 bedeutend aus. Da sind es vor allem die Schenkung der Kirche und der Vogtei von Château d'Oex, dem uralten Hauptort des Geyerzer Landes, der dem ganzen Hochgau (Osgo) seinen Namen gab, durch Hugo und Ulrich von Geyerz, Domherr von Lausanne, sowie die weiteren Gaben des gräflichen Hauses an die Kluniazenser: die Zehnten im Saanetal bei Rougemont, die Zehnten von Grossapetra, die Abtretung des Gebietes von « Flie » durch Graf Wilhelm, seines Sohnes Raimunds Gaben der Reben zu Luins im südlichen Waadtland und anderes.

Außer der Schenkung der Alp Moskausa durch die Edelherren kamen besonders die freien Landleute des Saanelandes in Betracht. Zahlreiche kleine Bauern gaben ihre Einkünfte im Tal, ja, traten, wenn sie weniger bemittelt waren, selbst Ackerstücke und Felder oder einige Maß Getreide und anderes ab. Die Urkunde von 1115 nennt ihrer eine stattliche Zahl. Weiter vergabten die v. Villars

uno homine. Walterus de Castels Postea idem comes ultra unum predictorum fluminum in ea parte que finem facit contra Alamannos (!), quidquid in decimis accreverat, dedit. Postea vero nonnulli de diversis locis decimas quas habebant in eadem valle de Oyz pro voto dederunt » etc.

Das fünfmal (dreimal französisch, zweimal lateinisch) abgedruckte Dokument wurde kürzlich von *J. Reichlen*: *Le prieuré clunisien de Rougemont*, Revue hist. vaud. 1906, p. 264, erneut veröffentlicht. Trotzdem er aber von dem Original Kenntnis hatte, brachte er wiederum die fehlerstrotzende Kopie des Vidimus.

¹ Leider ist dieses altehrwürdige, etwas abseits des Ortes im Tale stehende Bauwerk, das sich fast intakt durch 8 Jahrhunderte erhalten hat, allzuwenig bekannt.

² Vgl. *Hyervoix*: « Additions et corrections des notes sur le prieuré de Rougemont, » p. 5.

darunter des Grafen Viztum, Recho v. Villars¹, mit Zustimmung seines Herrn. Andere gaben Weinberge und Alpen, wieder kleine Bauern die Alp Perausa und Eigentum zu Castels. Endlich tritt vor seiner Pilgerfahrt ins heilige Land Radbold v. Mauguens² seinen ganzen Besitz in seinem Heimatort und in « Balentes »³, nebst dem « Rudolfstal » (Vaulruz) den Kluniazensern ab. Aus dieser Schenkung versteht das Geographische Lexikon der Schweiz⁴ folgendes zu machen : Das Gebiet von Vaulruz wird 1115 zuerst genannt. Damals schenkte ein Ritter, Nantelm v. Grangettes und andere das Tal « vallis Rodulphi » mit der Herrschaft (!) Les Molettes der Abtei Humilimont. Wie wir bei Humilimont eben sahen, war Les Molettes noch Mitte des 12. Jahrhunderts ein einfacher Gutshof, nicht aber eine eigene Herrschaft, und die Abtei Humilimont entstand gar erst um 1137. Als Bischof Gerhard von Lausanne 1115 auf Wunsch des Priors Christin von Rougemont endlich sein Siegel an die Urkunde hängen konnte, da möchte er wohl den Eindruck haben, daß die schlichten Landleute im Saanetal von einem tieferen Glaubenseifer und größerer Opferwilligkeit durchdrungen waren, als mancher hochadelige Herr seiner weiten Diözese.

Das Priorat hat in der Zähringerzeit seinen Besitz durch Schenkungen und eigene Rodungen weiter vervollständigen können, doch liegen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts keine bedeutenderen Urkunden mehr vor. Zwar wird der in der Zähringergeschichte wohlbekannte Propst von Solothurn, Nantelm v. Rougemont, von der *Helvetia Sacra*⁵ 1173, 1177 und 1179 als Prior Rougemonts genannt, doch möchte ich den « Natelmus de Rubeomonte, prepositus Salodurensis » der Urkunde Herzog Bertolds IV. für Peterlingen 1177⁶ nicht ohne andere Beweise mit einem Prior von Rougemont identifizieren, sondern ihn eher in Verbindung bringen mit dem damals lebenden hochburgundischen Geschlechte der Rougemont.

¹ Diese Erwähnung eines gräflichen Viztums ist vor allem deshalb wichtig, weil sie — mit andern Beispielen — zeigt, daß die bisher allgemein in der Westschweiz aufgestellte Behauptung, das Erscheinen von Viztumen zeige unbedingt Kirchenbesitz an, sich nicht mehr aufrecht erhalten läßt.

² Der Druck der F. r. B. hat *Mangins*, wie denn die Namen dort mehrfach ungenau wiedergegeben sind.

³ Nach einer Mitteilung von Herrn *Aebischer* : = Batentens in der Gemarkung von Bulle.

⁴ Bd. VI, p. 333.

⁵ Bd. I, p. 144 f.

⁶ Rec. dipl. Frbrg. I, p. 2.

Zum Schluß noch ein Wort zu Rougemonts äußerer Stellung. In der Grafschaft Greyerz liegend und unter dem besonderen Schutz seiner einflußreichen Grafen stehend, ging unser Priorat — soweit es sich überhaupt in Politik einließ — mit dem Grafenhouse eines Weges. Keine einzige Urkunde, weder direkt noch indirekt, aber zeigt uns irgend ein Eingreifen der Zähringer in der Gruyère, sodaß man wohl sicher annehmen darf, daß die Zähringermacht vor den Felsentoren der oberen Saane Halt gemacht hat.

g) Das Kluniazenserpriorat Münchenwiler (Villars les Moines, Vilar les moinos)¹.

Oberhalb Murtens lag, wie Rougemont, auf der Grenzscheide der germanischen und romanischen Rasse, dies zweite und letzte der kleinen Kluniazenserpriorate des Freiburger Landes, das bei seiner geringen Bedeutung in der Geschichte der zähringischen Rektoren Burgunds nirgends erwähnt wird, das aber immerhin einigen Aufschluß auf uns interessierende Fragen zu geben vermag. Das von G. Schnürer² kürzlich veröffentlichte, in der Hauptsache aus dem 12. Jahrhundert stammende Nekrologium Münchenwilers zeigt uns die Errichtung dieses Priorates, das überhaupt mit Rougemont in vielen Punkten: Grenzlage, gleiche Gründungszeit und Schenkungen, Ähnlichkeit aufweist, um das gleiche Jahr 1100³, nachdem auch hier um 1080 durch eine größere Vergabung der beiden Brüder Girald und Rudolf v. Villar⁴, die ihr Allod zu Villars, nebst der dortigen Kirche, Hörigen, Feldmark und Wäldern, Mühlen und sonstigem Zubehör und Herrenrechten dem Abt von Cluny persönlich in Begleitung befriedeter Edelleute der Umgegend überwiesen⁵, die nötige wirtschaftliche Fundierung für ein Kluniazenserkloster gelegt war. Über das weitere Gedeihen der kleinen Niederlassung sind wir auf die wenigen Zusätze im Nekrologium angewiesen, die uns auch hier fast ausschließlich kleinere Edelleute der Nachbarschaft als Wohltäter angeben. Genannt seien u. a. Wilhelm

¹ Cart. Laus. p. 13. Heute Besitz der Herren von Graffenried.

² G. Schnürer: « Das Nekrologium des Kluniazenserpriorates Münchenwiler », Freiburg 1909.

³ Nekrolog. Einleitung, p. v.

⁴ Wegen der weiten Entfernung können die in Rougemont genannten Villar kaum der gleichen Familie, deren Name im Freiburgerland außerordentlich zahlreich ist, angehört haben.

⁵ F. r. B. Nr. 128, p. 344.

v. Ulmitz, Burkhard v. Bärfischen (Barberèche), Adalgod, Meier von Murten, Ritter Sibod von Courtiun¹, dann die v. Gurwolf und von Grissach (Cressier), die alle mehr oder weniger bedeutende Landstücke und Rechte in Villars selber und in einzelnen umliegenden Orten gaben. Ulrich v. Uechtland (!) schenkte bei seinem Eintritt ins Priorat sein Allod zu Nierlet², andere wieder traten Weinberge im Vuilly auf der anderen Seeseite gegenüber Murten den Mönchen ab. Eine Schenkung der Ritter von Courtion zu Treyvaux, in der Herrschaft Ergenzach (Arconciel südlich Freiburg), der Neuenburger Grafen ist interessant für die Vasallität dieser unter den neuenburgischen Zeugen oft erscheinenden Ritter. Außer diesen unbedeutenden Gütern umfaßte der Besitz der Münchenwiler Kluniazenser aber in der Hauptsache nur Ort und Gebiet von Münchenwiler.

Eine der leider so seltenen Urkunden, die das Totenbuch enthält, nennt aus dem Jahre 1146³ endlich noch die Verpfändung von Weinbergen zu « Sache » seitens der Gemahlin eines Herrn Kuno, Agnes, und ihres Sohnes Helias an die Mönche. Ich möchte in ihnen die gleichnamige Vasallenfamilie der Freiherren von Glane, der Gründer Altenryfs, erkennen. Helias, Sohn Portus' von Glane, wird wiederholt in Altenryfer Urkunden jener Zeit genannt ; mit « Sache » aber ist jedenfalls die bei und südlich der Zisterzienserabtei liegende, oben erwähnte Saaneschleife « Sack » gemeint⁴. Doch ist es nicht diese immerhin unbedeutende Vergabung, die uns an dieser Urkunde interessiert, sondern die als Zeugen aufgeführten Namen ; denn aus ihnen geht hervor, daß die Grafen von Neuenburg, der Zähringer alte Freunde und Verwandte, Schirmvögte Münchenwilers waren.⁵ Warum wohl ? Doch analog anderen Fällen nur, weil sie in der Umgebung ausreichende Macht besaßen, um das Kloster zu schützen. Es ist dies für den später zu behandelnden Besitz der Neuenburger im Freiburgerland ein wertvolles Anzeichen.

Wahrscheinlich standen all die kleinen Adeligen der Nachbarschaft,

¹ Zusammengestellt im Nekrolog. p. v-vii.

² Cart. Hauterive, 73.

³ Nekrolog. p. 103.

⁴ Siehe über Helias und Portus v. Glane u. a. lib. don. Alt. passim. — Nachträglich finde ich in einem neuen Aufsatze *M. Reymonds* : « Les sires de Glane » in der Freiburger Festschrift, 1918, p. 256, meine Ansicht bestätigt.

⁵ Nekrolog. p. 103 : « testes sunt advocatus noster Rodulfus de Novo Castro, Conradus de Vilar Walberth (Walperswil) et Hugo de Vivar et Algodus de Murat (an anderer Stelle, p. 6, als Meier von Murten bezeichnet ; wessen Beamter ?) et Henricus, minister de Vivario » (neuenburgischer Vasall von Vivier).

die nach Münchenwiler schenkten, in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den weitausgreifenden Neuenburgern, eine Annahme, die in jener Gegend auch manches aus der Zähringerpolitik erklären würde. In diesem Zusammenhang sei dann schließlich noch der Eintragung des Todestages Herzogs Konrad v. Zähringen 1152¹ im Nekrologium gedacht; er steht neben mehreren Aebten von Cluny, bedeutenden Bischöfen Deutschlands und Burgunds, sowie einigen weltlichen Großen Hohburgunds und des Arelats dort als einziger deutscher, weltlicher Fürst, was seinen Einfluß in Burgund erkennen läßt. Befremdend wirkt es daneben allerdings, daß seine in Burgund weit machtvoller auftretenden Nachfolger, Bertold IV. und Bertold V., im Nekrologium keinen Platz gefunden haben.

Neben dem kleinen, im Machtbereich Lausannes liegenden Priorat St. Sulpice am Genfersee — das gleich dem Stift St. Marius zu Lausanne in der Arbeit über Lausanne seinen Platz findet — seien am Ende dieses Kapitels noch eine Reihe geistlicher Niederlassungen Welschburgunds genannt, die bei ihrer Bedeutungslosigkeit um 1200 zwar nur wenige Worte erfordern, aber doch nicht ganz übersehen werden können.

Zunächst das *Kluniazenserpriorat Perroy* (südlich Aubonne am Léman), dessen Prior schon vor 1177² in einer Urkunde für Bonmont 1172³ erstmalig auftaucht. Nicht einmal im Orte Perroy besaß es volle Besitzrechte, sondern mußte, außer mit weltlichen Herren, dort noch mit Romainmôtier⁴ teilen. Andere Angaben über Geschichte oder Besitzungen dieses Klösterleins im 12. Jahrhundert sind mir nicht bekannt.

Ebenso kärglich sind aus der Zähringerzeit die Nachrichten über das

Benediktinerpriorat Grandson,

eine Gründung der bekannten Freiherren gleichen Namens auf ihrer über dem Neuenburgersee sich erhebenden stattlichen Burg, deren altehrwürdige, heute sorgsam behütete romanische Kirche sie sich als letzten Ruheplatz wählten. 1202 wird uns dort erstmalig ein Prior genannt.⁵

Von anderen kleinen, politisch gleichfalls bedeutungslosen Prioraten

¹ l. c. p. 8.

² *Helv. Sacra*, I, p. 139; dazu heranzuziehen *Egger*, p. 58, Note 3.

³ M. G. XIV, Nr. 331.

⁴ M. D. R. XIX, p. 530, Nr. 2550.

⁵ *Helv. Sacra*, I, 98.

kennt man um 1228¹ noch nicht mehr als ihre Namen, so Echens bei Montricher, Féchy bei Aubonne, Berlay bei Avenches und Pont la Ville an der Saane.

Ein gleiches gilt in damaliger Zeit auch für mehrere

Niederlassungen von Ritterorden,

wie für die drei Hospitäler der Johanniterritter zu Moudon, Montbrelloz und Crousaz (bei Cossonay), die erst 1228 auftauchen.² Auch das Deutschordenshaus Fräschels (nordöstlich Murten) kann um 1200 wohl kaum bestanden haben; wurde der Orden doch erst um 1191 zu Acco organisiert, und erhielt er 1197 von Kaiser Heinrich VI. zu Palermo seine erste abendländische Niederlassung.

Anders verhält es sich nur mit der Besitzung der

Templer zu La Chaux (bei Cossonay),

die um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits den Rittern von Humbert I. oder Peter v. Cossonay übergeben wurde, wobei diese Edelherren sich aber die hohe Gerichtsbarkeit vorbehielten.³ Seine Blütezeit sah La Chaux jedoch auch erst nach 1200.

Zusammenfassung.

Fassen wir rückwärts blätternd nun in einigen Sätzen das Ergebnis der vorhergegangenen Ausführungen zusammen.

Die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts bedeutet für die weitere Entwicklung ganz Welschburgunds einen gewissen Wendepunkt. Damals entschied sich, besonders dank der Initiative der Lausanner Bischöfe und dem Zusammenarbeiten geistlicher Gewalt und weltlicher Macht die endgültige Besiedlung und Urbarmachung des größten Teiles des Gebietes zwischen Saane, Jura und Genfersee. Mönchen der verschiedensten Orden, vor allem aber Prämonstratensern und Zisterziensern, großen und kleinen Abteien und Prioraten fiel ein entscheidender Anteil zu. Die Kirche zeigte sich erneut als Kulturfaktor ersten Ranges.

Ein Blick auf die Arbeit (und demnächst deutlicher auf die Karte) zeigt die interessante Tatsache, daß um 1200 nahezu die Hälfte alles

¹ Cart. Laus. p. 26-27.

² Cart. Laus. p. 26-27.

³ M. D. R. XV, p. 289.

ertragfähigen Bodens in Welschburgund im Besitz geistlicher Herrschaften (Lausanne eingeschlossen) war. Die Wichtigkeit dieses Besitzes vermehrte sich aber noch beträchtlich durch die Bedeutung seiner Lage. Waren doch das in Lausanner Besitz befindliche Broyetal wie die gleichfalls bischöflichen Nordufer des Genfersees in jener Zeit die Hauptader des Handelsverkehrs zwischen Burgund und Deutschland einerseits, und (vor Eröffnung des zentralen Gotthardpasses im 13. Jahrhundert) dem Rhein und Italien anderseits. Auf diesen Straßen zogen Pilger und Kaufleute zum Großen St. Bernhard, damals dem meistbegangenen Paßweg nach Italien. Es sahen diese Straßen auch manch streitbare Scharen Barbarossas, der Herzöge von Zähringen und Heinrichs VI. nach oder von Italien ziehen. Östlicher von dieser geschlossenen Kette geistlichen Besitzes erstreckte sich von Bonmont über Oujon, Bassins, Jouxsee und Romainmôtier ein zweites geistliches Herrschaftsgebiet, die Juraberge besiedelnd und durch Bildung geschlossener Territorien zur Linienführung der heutigen Schweizergrenze gen Westen entscheidend beitragend.

Auffallend, aber neben dem Lehenswesen in dem starken, noch heute in der Westschweiz so überaus lebendigen Individualismus begründet, ist die große Zersplitterung aller Herrschaften (nicht nur der geistlichen) jener Länder. Was politisch für den zusammenfassenden Widerstand gegen fremde Eroberer vom nationalen Standpunkt aus bis in die spätesten Zeiten von Nachteil war, wurde anderseits für die Kulturtätigkeit der mit ihrem Besitz weit zerstreuten Abteien dem ganzen Lande zu segensreichem Nutzen.

